

Auflistung der Schweizer Rechtsgrundlagen zum Amtlichen Namen:

Zivilstandsverordnung (ZStV) 211.112.2

Art. 24 Abs.

Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

StGB Art. 179

Verletzung des Schriftgeheimnisses,

Ausweisgesetz, AwG Art. 2

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
Inhalt des Ausweises

Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. Amtlicher Name;
 - b. Vorname;
-

Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)

Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

.... werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum erfasst.

EJPD WL VA/IK Punkt 3108.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen:

3108 Namen und den nachfolgenden Vorname, ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen.

EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

EJPD Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinition

Die Bezeichnung ‚Name‘ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

VAwG Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten (Verordnung über die Ausweise)

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG.

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Mit der Einführung der Registerharmonisierung wurde vom Gesetzgeber festgehalten, dass der amtliche Name in der Schweiz dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister entspricht (Art. 6 RHG sowie Erläuterung im "Amtlichen Katalog der Merkmale").

Registrierung im Einwohnerregister:

Die Schreibweise gemäss Reisepass oder ID-Karte wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Reisepass oder ID-Karte.

Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Infostar und Reisepass oder ID-Karte.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) 431.02

e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;

eCH-0011 Datenstandard Personendaten

Der vorliegende Standard definiert zusammen mit den eCH-Datenstandards 0044 Personenidentifikation und 0045 Stimm- und Wahlrecht das Austauschformat der im Amtlichen Katalog der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] aufgeführten Merkmale. Der Merkmalskatalog basiert auf dem Registerharmonisierungsgesetz [RHG]

AHV/IV 1.06 Stand 1. Januar 2010 Registerharmonisierung

Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis

(4) Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

(5) Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

(8) Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig.

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige 143.111 / Art. 4

(1) Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

(3) Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.